Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

An die

Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

Regionalverbände und die Verbände Region Stuttgart und Rhein-Neckar

nachrichtlich:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur

Abteilungen 2 und 5 und Kompetenzzentren Energie der Regierungspräsidien Karlsruhe, Stuttgart, Tübingen und Freiburg

Untere Verwaltungsbehörden

Abteilung 2 und Kompetenzzentrum Windenergie der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz

Datum 11.03.2014
Name [redacted]
Durchwahl 0711 126-2349
Aktenzeichen 62-8861.59
(Bitte bei Antwort angeben)

Aktuelle Materialien zu Windenergieplanung und Naturschutz

Anlagen

- Schreiben zu Aufhebungs- und Änderungsverfahren von Landschaftsschutzgebieten zugunsten von Windenergieanlagen vom 7. November 2013 mit 4 Anlagen
- Übersichtsschema zum empfohlenen Untersuchungsumfang für die Artengruppe der Vögel

Zertifikat seit 2011
audit berufundfamilie

- Schreiben des Bundesverteidigungsministeriums vom 15. August 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausbau der Windenergie auf einen Anteil von 10 Prozent an der Stromerzeugung in Baden-Württemberg bis 2020 ist eine der zentralen politischen Zielsetzungen der Energiepolitik der Landesregierung, die wir mit Nachdruck voranbringen wollen. Gerade in einem dicht besiedelten und von unterschiedlichsten Nutzungsanforderungen geprägten Bundesland wie Baden-Württemberg stellt ein derart ambitioniertes Ziel eine große Herausforderung dar, die nur unter Berücksichtigung der verschiedensten rechtlichen Vorgaben gemeistert werden kann. Die Landesregierung hat dabei jedoch auch stets betont, dass der Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg naturverträglich erfolgen soll. Zu berücksichtigen sind im Naturschutzbereich insbesondere der Gebietsschutz, der Artenschutz und der Landschaftsschutz.

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat gemeinsam mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Informationen zur Planung von Windenergieanlagen für die berührten Verwaltungen erarbeitet, die auch für die Flächennutzungs- und Regionalplanung von Interesse sind. Wir möchten Sie mit diesem Schreiben über die einzelnen Hinweise informieren.

1. Aus dem Geschäftsbereich des MLR wird auf folgende Schreiben und Informationen hingewiesen:

<u>Schreiben zu Aufhebungs- und Änderungsverfahren von Landschaftsschutzgebieten zugunsten von Windenergieanlagen vom 7. November 2013 (Anl.1).</u>

Das Schreiben gibt den nachgeordneten Naturschutzbehörden Hinweise zu den materiellen und formellen Voraussetzungen einer Aufhebung oder Änderung von Landschaftsschutzgebietsverordnungen zugunsten von Windenergieanlagen.

Falls für die Planung von Windenergieanlagen die Voraussetzungen einer Erlaubnis- oder Befreiungslage nicht vorliegen, können Vorranggebiete und Konzentrationszonen in Landschaftsschutzgebiete (LSG) geplant werden, wenn die entgegenstehende Landschaftsschutzgebietsverordnung vorher aufgehoben oder geändert wird. Hierfür ist es insbesondere erforderlich, dass die mit der Windenergie verfolgten Interessen

des Klimaschutzes und des Aufbaus einer regenerativen Energieversorgung im Rahmen der Abwägung durch die Naturschutzbehörde die betroffenen Belange von Natur und Landschaft, die sich aus dem Schutzzweck der Verordnung ergeben, überwiegen.

Dem Schreiben sind als Anlagen Musterverordnungen zur Aufhebung eines LSG, zur Teilaufhebung eines LSG, zur Zonierung eines LSG mit Ausnahmeregelung und zur Zonierung eines LSG mit Erlaubnisvorbehalt zugunsten von Windenergieanlagen beigefügt.

Weitere Materialien

Ergänzend wird auf weitere Materialien zum Themenbereich Windenergieplanung und Naturschutz hingewiesen, die den Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 ergänzen. Folgende Materialien stehen wie das vorgenannte Schreiben auf der Homepage des MLR unter http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/Windkraft/115651.html zur Verfügung:

- Schreiben des MLR zu Windmessmasten und naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung vom 22.04.2013

- Schreiben des MLR zu Befreiungen für Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten vom 17.05.2013

Im Internetportal "Windkraft und Naturschutz" der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/216927/ sind folgende Materialien mit naturschutzfachlichen Hinweisen und Informationen abzurufen:

- Hinweise der LUBW für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen in der Fassung vom 01.03.2013

Zur Anwendung dieser Hinweise ist zu bemerken, dass in der Neufassung der Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen der LUBW vom 1. März 2013 unter

dem Kapitel „Anwendungsbereich" ausdrücklich klargestellt wurde, dass die Hinweise für die Zulassungsbehörden auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung verbindlich sind, für die kommunalen Planungsträger dagegen nur eine Hilfestellung darstellen. Auch das in den Hinweisen empfohlene Verfahren zur Erfassung der Vogelarten für die Bauleitplanung stellt nicht die einzig zulässige Vorgehensweise hinsichtlich Methodik und Umfang der Bestandserfassung dar. Die Anforderungen an Art, Umfang, Methodik und Tiefe der Untersuchung (z.B. wie viele Begehungen zu welchen Zeiten erforderlich sind) hängen vielmehr maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im jeweiligen Einzelfall ab. Folglich kann auf Grundlage einer eigenständigen gebietsbezogenen Bewertung der jeweilig erforderliche Erfassungsstandard für das konkrete Bauleitplanverfahren festgelegt werden. Dabei kann die vom fachkundig beratenen Planungsträger gewählte Vorgehensweise zur Bestandserfassung – auch von der für die Genehmigung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde – dann nicht als „falsch" beanstandet werden, wenn das Verfahren im konkreten Einzelfall naturschutzfachlich vertretbar ist und sich nicht als unzulängliches oder gar ungeeignetes Mittel zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Vorgaben erweist. Insofern haben die Planungsträger durchaus einen Spielraum zur Ermittlung standortbezogener Lösungsmöglichkeiten. Bei der Nutzung der in den Hinweisen beschriebenen Methodik ist sichergestellt, dass eine geeignete Artenerfassung erfolgt.

Zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchung ist darauf hinzuweisen, dass die Tiefe der Datenerhebung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht derjenigen im späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entsprechen muss. Dementsprechend sehen bereits die Hinweise der LUBW für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen Erleichterungen für die Bauleitplanung vor (s. beigefügte Übersicht).

Kartenwerke

Schutzgebiete und Artendaten können aus folgenden Kartenwerken übernommen werden:

- Übersichtskarten der LUBW zur Darstellung von Windkraftpotenzialen und Restriktionen aufgrund von Schutzgebieten nach Naturschutz und Waldrecht über einen interaktiven Kartenviewer.

- Verbreitungskarten der LUBW zu ausgewählten windkraftempfindlichen Artenvorkommen (Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe, Kormoran; Rot- und Schwarzmilan - bislang nur Teilbereiche des Landes kartiert; Verbreitungsdaten zu den 21 in Baden-Württemberg regelmäßig auftretenden Fledermausarten). Seit Ende November sind dort insbesondere die aktuellen Ergebnisse der Rot- und Schwarzmilankartierung 2013 der LUBW dargestellt.

Auerhuhn

Im Internetportal der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) "Windenergieanlagen im Wald" http://www.fva-bw.de/indexjs.html?http://www.fva-bw.de/forschung/bui/windenergie_auerhuhn.html
finden sich die nachfolgenden Materialien der FVA:

- Bewertungshilfe der FVA zu "Auerhuhn und Windenergie im Schwarzwald" nebst Erläuterungen (Stand: September 2013)

- Karte Planungsgrundlage Windkraft und Auerhuhn der FVA.

Kurz vor der Veröffentlichung stehen ferner die Hinweise der LUBW für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen.

2. Aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft werden zu den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben und im Hinblick auf die Belange der Bundeswehr folgende Hinweise gegeben:

Anhörung zu militärischen Belangen

Mit Auflösung der Wehrbereichsverwaltungen im Zuge der Bundeswehrreform zum 30. Juni 2013 werden vorübergehend die militärischen Belange im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange vom Kompetenzzentrum für Baumanage-

ment Stuttgart des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Nürnberger Straße 184, 70374 Stuttgart (E-Mail: baiudbwkompzbaumgmtsk4@bundeswehr.org; Telefon: 0711/5210-1807 (Frau Mönch); -1801 (Herr Bertsche)) wahrgenommen. Zu einem späteren Zeitpunkt soll diese Aufgabe bundesweit im BAIUDBw in Bonn im Referat Infra I 3 zentralisiert werden.

Hubschrauber(nacht-)tiefflugstrecken

Im Bereich der Hubschrauber(nacht-)tiefflugstrecken hat die Bundeswehr dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im beigefügten Schreiben vom 15. August 2013 mitgeteilt, dass bundesweit grundsätzlich an einem Sicherheitskorridor von 3 km im Bereich der Hubschraubertiefflugstrecken festgehalten werden soll. Dagegen hat die Bundeswehr für die Tiefflugstrecken der Kampfflugzeuge bereits im Juni 2012 eine bundesweite bedarfsabhängige Anhebung um ca. 100 m umgesetzt. Damit sind in Bezug auf die Jetflugzeuge zahlreiche Bauhöhenbeschränkungen für Windenergieanlagen bis zu einer Höhe von 213 Meter über Grund entfallen.

Aufgrund der Bedeutung des Ausbaus der Windenergie wurden jedoch auch im Bereich der Hubschraubertiefflugstrecken sämtliche Übungsstrecken anhand eines bundesweiten Kriterienkatalogs aktuell überprüft und teilweise angepasst. Dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft liegen seit dem 13. Februar 2014 die aktualisierten Streckenverläufe der Heeresflieger Niederstetten in Kartenform vor. Da die Streckenverläufe aus Sicherheitsgründen nicht veröffentlicht werden dürfen, können die Daten nur den betroffenen Landkreisen zur Verfügung gestellt werden und dort eingesehen werden. Dasselbe gilt auch für den Standort Laupheim.

Abstände aus Gründen des Lärmschutzes

Hinsichtlich der notwendigen Abstände von Windenergieanlagen zur Sicherstellung des Lärmschutzes wird für die Flächennutzungsplanung nach dem Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 zu Wohngebieten ein Vorsorgeabstand von 700 m empfohlen. Bei Einhaltung dieses Orientierungswerts für die Flächennutzungsplanung können die Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) für allgemeine Wohngebiete üblicherweise eingehalten wer-

den. Von diesem pauschalisierten planerischen Vorsorgeabstand können die Kommunen im Einzelfall aufgrund einer eigenständigen gebietsbezogenen Bewertung abweichen. Bei reinen Wohngebieten sind größere Abstände und insbesondere bei Misch-/Dorfgebieten und Gewerbegebieten sind kleinere Abstände zu erwägen.

In jedem Fall muss eine kommunale Windkraftplanung die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm mit Blick auf die Vollzugsfähigkeit der Planung sicherstellen. Die TA Lärm legt dabei entsprechend der Schutzwürdigkeit eines Gebietstyps einen Immissionsrichtwert fest, der am maßgeblichen Immissionsort, also an der betroffenen schutzbedürftigen Nutzung, nicht überschritten werden darf.

Weil der zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm erforderliche exakte Abstand von bei der Flächennutzungsplanung noch nicht bekannten Faktoren wie Leistung, Konstruktion, Höhe, Anlagentypus, Aufstellungsort etc. abhängt, kann eine Kommune eine Typisierung bzw. Pauschalierung im Sinne einer Abschätzung ggf. unter Einholung einer Stellungnahme der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde vornehmen.

Für den Außenbereich sind in der TA Lärm keine konkreten Vorgaben enthalten, vielmehr sind Außenbereichsnutzungen entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen, wobei insbesondere auch die Funktion des Außenbereichs zur Aufnahme störender Nutzungen zu berücksichtigen ist. In vielen Fällen wird dem Außenbereich das Schutzniveau entsprechend der Misch- bzw. Dorfgebiete beigemessen, für die nachts ein Immissionsrichtwert von 45 dB(A) vorgeschrieben ist. Der zur Einhaltung dieses Richtwerts erforderliche Abstand lässt sich durch „Rückwärtsrechnen unter bestimmten Annahmen" grob ermitteln. Ausgehend hiervon kann - vorbehaltlich der genannten Faktoren - ein Abstand von rund 450 Metern zwischen den geplanten Windenergieanlagen und einer Außenbereichsbebauung empfohlen werden.

<u>Windenergie und Infraschall</u>

Zum Thema Windenergie und Infraschall hat die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) zusammen mit dem Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg ein Faltblatt herausgegeben, das sachlich und in allgemeinverständlicher Form über das Vorkommen und die Bedeutung möglicher tieffrequenter Geräuscheinwirkungen informiert. Das Faltblatt kann auf der Internet-

seite der LUBW unter http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/223628/ abgerufen werden.

3. Aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur werden folgende Hinweise gegeben:

Abschnittsweise Ausarbeitung des Planungskonzepts / Harte und weiche Tabuzonen

Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) kommt der abschnittsweisen Ausarbeitung eines Planungskonzepts und dabei insbesondere der Unterscheidung in harte und weiche Tabuzonen eine besondere Bedeutung für die bauleitplanerische Steuerung der Windenergienutzung zu.

Hiernach sind in einem ersten Arbeitsschritt diejenigen Bereiche als Tabuzonen zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in harte und weiche Tabuzonen untergliedern. Bei harten Tabuzonen handelt es sich um Flächen, die für eine Windenergienutzung schlechthin ungeeignet sind, weil ihr auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen (z.B. Flächen mit offensichtlich zu geringer Windhöffigkeit). Weiche Tabuzonen sind dagegen Bereiche, in denen nach dem Willen der Gemeinde aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen von vorneherein (nach abstrakten Kriterien) ausgeschlossen werden soll (z.B. Puffer zu naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten, Mindestgröße einer Konzentrationsfläche). Anders als harte Tabuzonen sind weiche Tabuzonen der Abwägung zugänglich. Der kommunale Planungsträger muss sich deshalb den Unterschied zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusst machen und ihn auch dokumentieren. Die bloße Auflistung aller Tabuzonen - unabhängig davon, ob sie aus tatsächlichen, rechtlichen oder planerischen Gründen ausscheiden - ist nicht ausreichend. Bei der Abgrenzung von harten und weichen Tabuzonen kann vom kommunalen Planungsträger allerdings auch nicht mehr gefordert werden, als was er „angemessenerweise" leisten kann. Bei der Anwendung von weichen Tabuzonen muss er außerdem kenntlich machen, dass er einen Bewertungsspielraum hat und die Gründe für seine Wertung offen legen.

In einem zweiten Arbeitsschritt sind bei den sog. Potenzialflächen, die nach dem Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, im Einzelfall die für und gegen die Nutzung der Fläche als Konzentrationszone sprechenden Belange gegeneinander abzuwägen (Einzelfallabwägung).

Als dritter Arbeitsschritt muss der kommunale Planungsträger prüfen, ob er im Ergebnis mit seinem Planungskonzept der Windkraft im Planungsraum substanziell Raum verschafft hat.

Ergibt sich bei dieser Prüfung, dass das Planungsergebnis der Windenergie nicht substanziell Raum verschafft, müssen in einem weiteren Arbeitsschritt die weichen Tabuzonen und die Potenzialflächen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterzogen werden. Der kommunale Planungsträger muss daraufhin sein Auswahlkonzept ändern oder aber von einer Planung Abstand nehmen.

Einstufung der Siedlungsabstände als harte oder weiche Tabuzonen

Bei der Festlegung von Siedlungsabständen ist zwischen harten und weichen Tabuzonen zu unterscheiden. Abstandsflächen, die aus Gründen des Immissionsschutzes zur Verhinderung unzumutbarer Lärmimmissionen von Windenergieanlagen frei gehalten werden müssen, gehören zu den harten Tabuzonen. Demgegenüber sind die Abstandsflächen jenseits des immissionsschutzrechtlich gebotenen Minimums – im Vorfeld der Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen – den weichen Tabuzonen zuzurechnen. Eine trennscharfe Abgrenzung der Abstände ist jedoch auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich, da der immissionsschutzrechtlich zur Einhaltung der TA Lärm zwingend erforderliche Abstand nicht abstrakt bestimmt werden kann, sondern von noch nicht bekannten Faktoren wie Leistung, Konstruktion, Höhe, Anlagentypus, Standort etc. abhängt. Der kommunale Planungsträger kann deshalb (ausgehend von der TA Lärm) eine Typisierung im Sinne einer Prognose vornehmen und den im Windenergieerlass aufgeführten Abstandswert von 700m zu Wohngebieten als aus Gründen des Immissionsschutzes gebotenen Abstand zu Wohngebieten und damit insoweit als harte Tabuzone zugrunde legen. Der kommunale Planungsträger muss somit zumindest annähernd quantifizieren, welche Bereiche als immissionsschutzrechtlich begründeter Mindestabstand und welche Bereiche als Vorsorgeabstand angesehen werden.

Ein rein vorsorgerischer Abstand muss städtebaulich begründbar sein und die unterschiedliche Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der verschiedenen Baugebietstypen berücksichtigen. Außerdem gilt: Je weniger Konzentrationsflächen vorgesehen

sind und je weiter der immissionsschutzrechtlich gebotene Abstand überschritten wird, desto höher ist der Rechtfertigungsbedarf für den kommunalen Planungsträger.

Mit freundlichen Grüßen